

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit  Jugendamt	Datum  12.04.2023	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b>3- 338/23</b>  Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	17.04.2023
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	09.05.2023

Betreff

**Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Torgau und Eilenburg für die Wahlperiode 2024 - 2028**

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen beschließt die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Torgau (Anlagen 1 und 2) und den Amtsgerichtsbezirk Eilenburg (Anlagen 3 und 4) für die Wahlperiode 2024-2028.

Kai Emanuel  
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Begründung zur Drucksache Nr. 3- 338/23**

### **Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Torgau und Eilenburg für die Wahlperiode 2024 - 2028**

Im ersten Halbjahr 2023 sind bundesweit die Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 zu wählen. Auch im Landkreis Nordsachsen wurden Frauen und Männer gesucht, die an den Amtsgerichten Torgau und Eilenburg als Vertreter des Volkes in Verhandlungen gegen Jugendliche mitwirken und an der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen teilnehmen.

Grundlage dazu bilden das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V.m. der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffeninnen und Schöffen sowie Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen (VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt - VwV Schöffenamt) vom 3. Januar 2023 veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 3 / 2023 Seite 93ff. Die Schöffen- und Jugendschöffen VwV sieht in den Nummern 10, 30 und 45 Buchstabe c für die Aufstellung der Vorschlagslisten durch den Jugendhilfeausschuss eine Frist bis zum 30.06. eines Wahljahres vor.

Aufgrund der Vielzahl der zu gewinnenden Kandidaten wurde ab dem IV. Quartal 2022 mit der Kandidatensuche begonnen. Das Jugendamt hat auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen, im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen und über die örtliche Presse, mit Unterstützung der Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie der Plattform ehrensache.jetzt über die Wahl der Jugendschöffen informiert.

Für dieses Ehrenamt konnten sich Frauen und Männer deutscher Staatsangehörigkeit bewerben, die im Landkreis Nordsachsen wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.

An die Schöffen werden besondere Anforderungen gestellt. Voraussetzungen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt mitbringen soll, sind Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Neben diesen Kriterien und Grundfähigkeiten sollen Schöffen in Jugendstrafsachen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Innerhalb der Bewerbungsfrist haben 101 Frauen und Männer ihr Interesse an der Wahrnehmung des Amtes eines Jugendschöffen bekundet. Gründe für eine Unfähigkeit zum Schöffenamt nach § 32 GVG bzw. für die Ungeeignetheit nach § 33 GVG sowie Ausschlussgründe nach § 34 GVG lagen nicht vor. In der Anlage 1 - Amtsgerichtsbezirk Torgau - männlich- sind 22 vorzuschlagende Personen, in der Anlage 2- Amtsgericht Torgau - weiblich- sind 31 vorgeschlagenen Personen, in der Anlage 3 - Amtsgerichtsbezirk Eilenburg- männlich- sind 18 vorzuschlagende Personen und in der Anlage 4 Amtsgerichtsbezirk Eilenburg- weiblich- sind 30 vorzuschlagende Personen, aufgeführt. Gemäß § 35 Abs.1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind die Vorschlagslisten für Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschuss aufzustellen und bei den zuständigen Amtsgerichten einzureichen. Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden (§ 35 Abs. 2 Satz 1 JGG). Entsprechend der Mitteilung vom Landgericht Leipzig vom 06.03.2023 sind für den Amtsgerichtsbezirk Torgau 44 Personen vorzuschlagen und für den Amtsgerichtsbezirk Eilenburg 36 Personen. Somit liegen ausreichend Bewerbungen vor.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG).

Nach Zustimmung des Jugendhilfeausschusses über die Aufnahme in die Vorschlagsliste wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 JGG die Vorschlagsliste nach Veröffentlichung in ortsüblicher Weise für die Dauer einer Woche zu Jedermanns Einsicht im Jugendamt aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist Einspruch erhoben werden.

Die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Nordsachsen nebst etwaigen Einsprüchen sind bis zum 15.08.2023 an die Amtsgerichte Torgau und Eilenburg zur abschließenden Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 zuzuleiten.

#### Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Liste Jugendschöffenwahl für Torgau- männlich

Anlage 2: Liste Jugendschöffenwahl für Torgau- weiblich

Anlage 3: Liste Jugendschöffenwahl für Eilenburg- männlich

Anlage 4: Liste Jugendschöffenwahl für Eilenburg- weiblich